PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 25.04.2024
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist am _____

vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzender

Schriftführer/in

Dieser Entwurf hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom _____

bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind

am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
i.A

BEBAUUNGSPLAN NR. 68.1

"EINZELHANDELSSTEUERUNG ZWISCHEN DER PADERBORNER STRASSE UND DER HENLEINSTRASSE / SENNESTADT"

VERFAHRENSSTAND: **DATUM:**

ENTWURFSBESCHLUSS
VERÖFFENTLICHUNG

PLANVERFASSER:

BAUAMT BIELEFELD, 600.32

PLANGEBIET:	GEBIET SÜDLICH DER HENLEINSTRASSE, WESTLICH DER LÄMERSHAGENER STRASSE UND NÖRDLICH DER PADERBORNER STRASSE
GEMARKUNG/ FLUR:	GEMARKUNG SENNESTADT, FLUR 2 TLW.
KARTENGRUNDLAGE:	LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG
MAßSTAB:	**1:1.000**

0 5 10 20 40 Meter

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

2117 / 2222 / 362 — Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. EINSCHRÄNKUNG DER ZULÄSSIGKEIT VON EINZELHANDELSBETRIEBEN MIT NAHVERSORGUNGS- UND ZENTRENRELEVANTEN KERNSORTIMENTEN IN DEN NACH § 34 BAUGB ZU BEURTEILENDEN GEBIETEN AUSSERHALB DER ZENTRALEN VERSORGUNGSBEREICHE
(gemäß § 9 (2a) BauGB)

1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe aller Art mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten unzulässig. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

1.2 Einzelhandelsbetriebe aller Art, die nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten sind im gesamten Geltungsbereich ebenfalls unzulässig, sofern dafür mehr als 10 % der Verkaufsfläche oder mehr als 150 m² Verkaufsfläche benutzt werden.

1.3 Die Bestimmungen der Festsetzungen 1.1 und 1.2 gelten nicht für Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Bagatellgrenze von 150 m² im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Diese bleiben nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässig.

1.4 In Verbindung mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben können Verkaufsstätten mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten als Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen,
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
- die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird.

1.5 Die folgenden Sortimente sind gemäß dem Bielefelder Einzelhandelskonzept nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente:

- **nahversorgungsrelevante Sortimente:** Apothekenwaren, Blumen (Indoor), Drogeriewaren, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Zeitungen / Zeitschriften

- **sonstige zentrenrelevante Sortimente:** Augenoptik, Bastel- und Künstlerartikel, Bekleidung, Bücher, Computer und Zubehör, Elektrokleingeräte, Elektronik und Multimedia, Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör, Glas / Porzellan / Keramik, Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle, Haushaltswaren, Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche, Hörgeräte, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen, Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme, medizinische und orthopädische Artikel, Musikinstrumente und Zubehör, Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Schuhe, Spielwaren, Sportartikel / -kleingeräte (ohne Sportgroßgeräte), Sportbekleidung, Sportschuhe, Uhren / Schmuck

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

HINWEISE

Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage der Bielefelder Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Junker und Kruse, Dortmund 2019)

STADT BIELEFELD

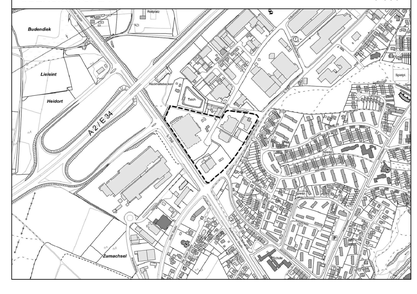
STADTBEZIRK: SENNESTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 68.1

"EINZELHANDELSSTEUERUNG ZWISCHEN DER PADERBORNER STRASSE UND DER HENLEINSTRASSE / SENNESTADT"

ENTWURF

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



STAND: 15.05.2024, AB